# Richtlinien für die Erstattung von Auslagen der Schiedsrichter

(Artikel 34 DIS-Schiedsgerichtsordnung und Ziffer 5 Kostenordnung (Anlage 2))

## 1. Grundsätze zur Erstattung von Auslagen

1.1 Auf Antrag werden die Auslagen der Schiedsrichter gemäß diesen Richtlinien erstattet. Die in diesen Richtlinien bezeichneten Beträge sind Nettobeträge.

1.2 Der Antrag auf Auslagenerstattung muss innerhalb der von der DIS gesetzten Frist erfolgen. Die DIS kann von der Auslagenerstattung absehen, wenn der Antrag nicht fristgemäß gestellt wird.

1.3 Die Auslagen werden aus der von den Parteien gemäß Ziffer 4.1 Anlage 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung eingezahlten Kostensicherheit erstattet. Sollte absehbar sein, dass die Kostensicherheit übersteigende Auslagen entstehen, hat das Schiedsgericht die DIS so frühzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Erhöhung der Kostensicherheit möglich wird.

## 2. Reisekosten

2.1 Dem Antrag auf Reisekostenerstattung sind für sämtliche zu erstattenden Auslagen die entsprechenden Belege in digitaler Form beizufügen. Eine Erstattung aufgrund von Eigenbelegen erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

2.2 Die Reisekosten für die An- und Abreise eines Schiedsrichters zu einem Termin eines Schiedsverfahrens werden wie folgt erstattet:

(a) Zugfahrten: Fahrpreis 1. Klasse;
(b) Fahrt mit dem eigenen Pkw: Kilometergeld in Höhe von 0,40 € pro gefahrenen Kilometer; zuzüglich notwendiger Park- und Mautgebühren;
(c) Flugreisen: Ticketpreis eines Business-Class-Tickets;
(d) Transport zu oder von Flughäfen.

## 3. Tagegeld

Für jeden Sitzungs- oder Beratungstag eines Schiedsverfahrens erhält ein Schiedsrichter neben den Reisekosten ein pauschales Tagegeld.[1] Das pauschale Tagegeld beträgt 300 €.[2]

## 4. Übernachtungspauschale

Die Übernachtungspauschale beträgt 250 € pro Übernachtung. Unter Darlegung der Notwendigkeit und gegen Beleg kann in Ausnahmefällen ein Betrag von maximal 500 € pro Übernachtung erstattet werden. In jedem Fall erstattungsfähig sind Übernachtungskosten in demselben Hotel, in dem auch der Termin des Schiedsverfahrens stattfindet.

---

[1] Virtuelle Verfahrenskonferenzen, Verhandlungen oder sonstige virtuelle Zusammenkünfte der Schiedsrichter sind keine Sitzungen. Persönliche Besprechungen und Beratungen des Schiedsgerichts gelten als Sitzungstage. Für die Beantragung des Tagegeldes soll der Schiedsrichter eine Aufstellung der abgehaltenen Sitzungstage beifügen. Belege sind nicht erforderlich.

[2] Das Tagegeld soll sämtliche Kosten für den persönlichen Lebensunterhalt des Schiedsrichters abdecken, unabhängig von ihrer Art und ihrem tatsächlichen Wert, mit Ausnahme von Reise- und Übernachtungskosten. Insbesondere soll das Tagegeld die Gesamtkosten für Leistungen wie Verpflegung, Wäsche/Bügeln/Reinigung und andere hauswirtschaftliche oder ähnliche Dienstleistungen, innerstädtischen Transport, Telefon, Fax, E-Mail und andere Kommunikationsmittel sowie Zuwendungen abdecken.

## 5. Post- und Kurierkosten

Post- und Kurierkosten werden einmalig und pauschal in Höhe von 100 € erstattet. Kosten, die darüber hinaus entstehen, können gegen Vorlage der Belege erstattet werden.

## 6. Sonstige Auslagen

Sonstige im Rahmen des Schiedsverfahrens veranlassten Auslagen (wie insbesondere Sitzungskosten) werden in tatsächlicher Höhe gegen Vorlage der Belege erstattet.[3] Auslagen, die anderen Personen als dem Schiedsrichter selbst entstanden sind, können ohne ein ausdrückliches Einverständnis der Parteien nicht erstattet werden. Für diese gelten die Ziffern 1–5 entsprechend.

## 7. Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten zum 15. Dezember 2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Schiedsverfahren, die ab dem 15. Dezember 2025 i.S.v. Artikel 6 der 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung beginnen.

Stand: Dezember 2025

---

[3] Verpflegungskosten sind keine „sonstigen Auslagen“ i.S.v. Ziffer 6 der Richtlinien und auch gegen Vorlage von Belegen nicht erstattungsfähig. Eine Ausnahme hierzu bilden nur solche Verpflegungskosten, die gleichzeitig auch „Sitzungskosten“ i.S.v. Ziffer 6 der Richtlinien darstellen, z.B. die Kosten für die Verpflegung aller Verfahrensbeteiligter während einer Verfahrenskonferenz, mündlichen Verhandlung oder ähnlichen Zusammenkunft, die von den Schiedsrichtern getragen wurden.